

**Unterschutzstellung einer Baumreihe an der Hafenstrasse 23-27, Parzelle Nr. 1719, Objekt Nr. 200 im Richtplan Natur- und Heimatschutz (NHG)
Eigentümerin: Schweizerische Bundesbahnen (SBB) AG, Hochschulstrasse 6, 3000 Bern**

vom 09. August 2011

Auf der Parzelle Nr. 1719 an der Hafenstrasse 23-27 befindet sich eine markante Baumreihe aus Linden. Die im Richtplan Natur- und Heimatschutz der Stadt Kreuzlingen eingetragene Baumreihe soll eigentümerverbindlich unter Schutz gestellt werden.

Begründung für die Unterschutzstellung der Baumreihe:

- **Ökologie:** Die Bäume (Linden) bieten Lebensraum für die einheimische Fauna. Die Baumreihe bildet einen wichtigen Trittstein für die ökologische Vernetzung innerhalb des Siedlungsgebietes.
- **Baumdenkmal:** Es handelt sich um eine wertvolle Baumreihe mit grosser gestalterischer Bedeutung. Zudem beeinflusst die Baumreihe das städtische Mikroklima auf vielfältige Weise sehr positiv.
- **Einstufung im Richtplan NHG, Teil Natur und Landschaft:** Im Richtplan Natur- und Heimatschutz ist die Baumreihe (NHG-Objekt Nr. 200) als wertvoll eingestuft (siehe Ausschnitt NHG-Plan).

Die Baumbeurteilung der Firma baumART aus Weinfelden vom 10. März 2011 kommt zum Schluss, dass die Baumreihe schützenswert ist. Einzelne Bestandteile der Baumreihe sollten aufgrund der vorhandenen Schädigungen bzw. der schlechten Vitalität gefällt und ersetzt werden.

Erwägungen

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Beiträge und Abgeltungen für die künftige Pflege etc. werden nach dem Beitragsreglement Natur- und Heimatschutzobjekte gehandhabt.

Die kantonale Gesetzgebung zum Natur- und Heimatschutz führt in § 2 NHG (TG) beispielhaft erhaltenswerte Objekte auf. Unter Ziffer 1 und 2 der genannten Norm werden Bäume und Baumgruppen ausserhalb des Waldareals, die das Landschafts- und Stadtbild prägen, sowie Lebensräume für Tiere und Pflanzen wie Hecken usw. erwähnt. Vorliegend steht eine Baumreihe zur Diskussion, welcher gemäss den eingeholten Fachgutachten ohne Zweifel schutzwürdig und damit erhaltenswert im Sinne der zitierten Bestimmungen ist.

Zusammenfassend ist der für die Baumreihe notwendige Schutz zu erlassen.

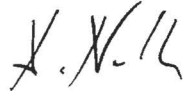
Das Einverständnis für die Unterschutzstellung wurde bei der Grundeigentümerin eingeholt.

Beschluss

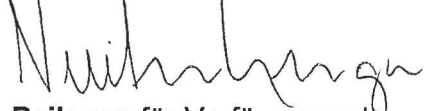
1. Die Baumreihe auf der Parzelle Nr. 1719 wird gemäss Situationsplan 1:500, welcher integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, unter Schutz gestellt.
2. Der jeweilige Eigentümer der Parzelle Nr. 1719 hat die geschützte Baumreihe zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe im Wurzel- und Kronenbereich bedürfen einer Bewilligung der Stadt Kreuzlingen, wobei Unterhalt und Pflege im üblichen Rahmen hiervon ausgenommen sind. Beim Absterben eines Einzelbaumes der Baumreihe besteht eine Ersatzpflicht am Standort des abgestorbenen Einzelbaumes.
3. Dieser Beschluss ist nach Eintritt der Rechtskraft gemäss § 23 NHG im Grundbuch anzumerken.
4. **Rechtsmittel**
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Er ist im Doppel, mit Unterschrift und unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.
5. **Mitteilung an**
 - Schweizerische Bundesbahnen SBB AG, Hochschulstrasse 6, 3000 Bern (A-Post Plus)
 - Departement für Bau und Umwelt, Tiefbauamt, Abt. Strassenbau / Landerwerb, Verwaltungsgebäude, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld (A-Post Plus)
 - Thurgauische Naturforschende Gesellschaft, 8500 Frauenfeld (A-Post Plus)
 - Verein für Pilzkunde Thurgau; Präsident, Renato Righes, Zollstrasse 56, 8212 Neuhausen am Rheinfall (A-Post Plus)
 - Pro Natura Thurgau, Geschäftsstelle, Hofplatz 2, 9220 Bischofszell (A-Post Plus)
 - Thurgauer Vogelschutzvereinigung, Ida Marbach, Unterdorfstrasse 14, 8355 Aadorf (A-Post Plus)
 - WWF Sektion Bodensee/Thurgau, Regionalstelle, Bahnhofstrasse 4, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
 - Grundbuchamt, Hauptstrasse 74, 8280 Kreuzlingen (übergeben durch die Bauverwaltung nach Eintritt der Rechtskraft)
 - Amt für Raumplanung des Kantons Thurgau, Verwaltungsgebäude 8510 Frauenfeld
 - Bauverwaltung

Für die Richtigkeit

Stadtrat Kreuzlingen
Der Stadtammann



Der Stadtschreiber

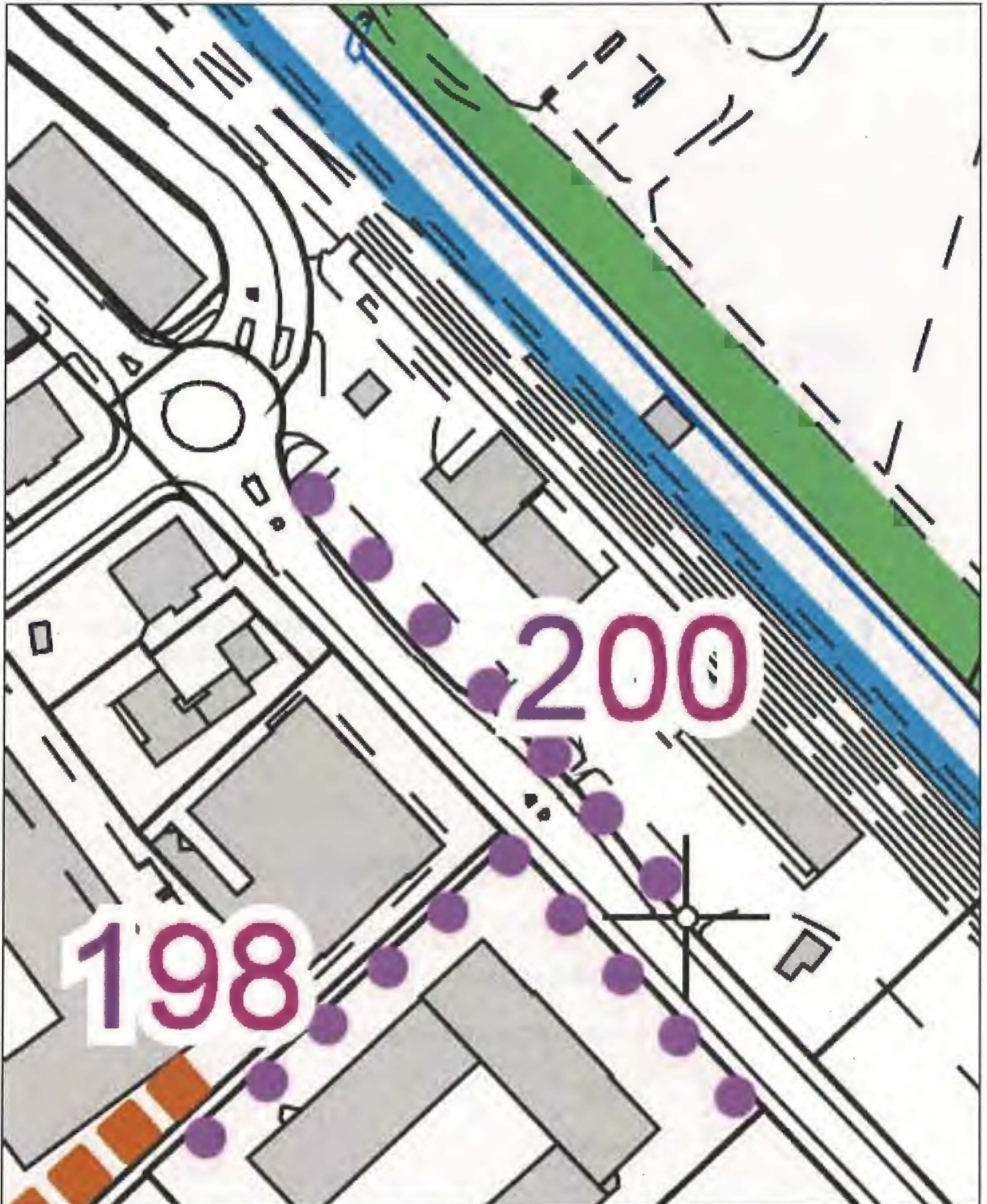


Beilagen für Verfügungsadressat

- 1. Ausschnitt NHG-Plan
- 2. Situationsplan 1:500
- 3. Gutachten baumART AG, Weinfelden vom 10. März 2011

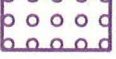
Beilage I Unterschutzstellungsverfügung

Ausschnitt Richtplan Natur- und Heimatschutz, Teil Natur und Landschaft



Legende:

Richtplaninhalte

wertvoll	erhaltens- würdig	
		Baumbestand, Einzelbaum
		Baumreihe
		Hecke, Gehölz
		Hochstammbobstgarten
		extensives Grünland
		Pioniervegetation
		Ufervegetation, Feuchtstandort
		historischer Garten, Parkanlage
		Geltungsbereich Richtplan Seeburgareal (wird im Richtplan Seeburgareal behandelt)

Grundinformationen

gemäss Zonenplan 2000

	Baugebiet (ohne Freihaltezone)
	Freihaltezone
	Naturschutzzone
	Landschaftsschutzzone überlagernd
	Wald
	Gewässer

BAUMBEURTEILUNG

Datum 10.03.2011

NHG-Objekt-Nr. 200

Kunde Bauverwaltung
8280 Kreuzlingen

Objekt Hafenbahnhof

Ortsbezeichnung Vorplatz

1 NHG-Objekt-Nr. 200

Bei diesem Objekt handelt es sich um Alleebäume entlang der Hafenstrasse inklusive zweier abgegliederter Bäume vor dem Toilettenhaus in Kreuzlingen. Insgesamt sind es 11 Winterlinden (*Tilia cordata*) mittleren Alters. Neun Linden sind innerhalb eines schmalen Grünstreifens mit Rasen, in 10 m Pflanzabstand zwischen Hafenstrasse und dem Bahnhofsvorplatz platziert. Die zwei übrigen sind nahezu komplett umgeben von Versiegelungen und mehr als die Alleelinden in ihrer unterirdischen Raumschliessung eingeschränkt. Die Baumhöhen reichen von 10 bis 13 m mit Stammumfängen von 143 bis 177 cm in 1 m Bodenhöhe.

Alle Bäume weisen nicht überwallte Schnittwunden und teilweise strassenseitige Astkappungen auf. Das Schnittkonzept ist dabei stellenweise nicht ersichtlich und mitverantwortlich für manch negative Entwicklung. Die letzten drei Linden der Allee (L 7, 8, 9) in nordöstlicher Richtung zeigen neben den Schnittwunden die schwerwiegendsten Schädigungen und ungünstigsten Kronenstrukturen. Linde 7 befindet sich östlich exponiert ein ausgedehnter offener Rindenschaden in der Krone. Bei Linde 8 liegt etwa $\frac{1}{4}$ des Stammumfangs des Holzkörpers am Stammfuss offen. Sie ist äusserst schlecht entwickelt und weist mehrere Faulstellen im Kronenbereich auf. Die Linden 10 und 11 leiden unter den beengten Platzverhältnissen und werden sich nur sehr langsam weiter entwickeln können. Die übrigen Linden (L 1-6) sind deutlich besser entwickelt und geringer schadbehaftet. Generell liegen die Vitalitätsstufen zwischen VS 1 und VS 2 mit Hang zu VS 2, d.h. gut bis mässig.

Trotz stellenweise schlechter Gehölzentwicklung sind die Bäume mit ihrer Funktion als Strassenbegleitgrün sowie gestalterischen Funktion durchaus erhaltenswert. Dies schliesst den Standort als solchen mit ein.

1.2 Schützenswert ☒ Nicht Schützenswert ☐

1.3 Empfehlungen

Linde 7, 8, 9 sollten auf Grund ihrer Schädigungen und schlechten Vitalität gefällt und ersetzt werden. Dies gilt auch für die strauchartige Linde zwischen Linde 4 und 5. Die Entwicklung von Linde 10 und 11 weiterhin verfolgen. Zudem würde die konzeptionelle baumpflegerische Pflege der übrigen Alleebäume zukunftsgerichtet Sinn ergeben. Dies umfasst die Herstellung des Lichtraumprofils und Korrektur von Fehlentwicklungen in den Kronen.

1.4 Bilder

umseitig



Abbildung 1: Blick auf die Allee aus östlicher Richtung. Sichtbar sind die Linden 1-9 (von rechts nach links).



Abbildung 2: Die beiden abgegliederten Alleebestandteile (L 10+11). Die beengten Platzverhältnisse sind besonders am Stammfuss der rechten Linde 11 offensichtlich.



Abbildung 3: Stammnekrose oberhalb des Kronenansatzes an Linde 7.



Abbildung 4: Schlecht entwickelte Kronenbilder der Linden 7-9. Die Vitalität ist minderwertig und gute Entwicklungschancen sind zukünftig weniger zu erwarten.